

Die Ordnung und Disciplin in den Strafanstalten richtet sich im übrigen nach den für dieselben besonders bestehenden Hausordnungen.

Art. 9.

Inwiefern Freiheitsstrafen den gänzlichen oder vorübergehenden Verlust staatsbürgerlicher Rechte, insbesondere der Waptsfähigkeit bei Landtrügen, der Fähigkeit zum Gemeindebürgerrecht, zum Amt eines Geschworenen u. s. w., oder Beschränkungen solcher Rechte zur Folge haben, ist nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen gesetzlichen Vorschriften zu benehmen.

Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht jedenfalls ohne Weiteres den Verlust aller Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der academischen Würden, des Staatsdienstes und anderer unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Ämter, der Advocatur, des Notariats, der ärztlichen Praxis, sowie der Dienstgehälter, Wartegelder und Pensionen aus öffentlichen Cassen, nach sich. Der Verlust der ärztlichen Praxis soll jedoch in dem Falle nicht eintreten, wenn die Zuchthausstrafe wegen eines sogenannten **politischen** Vergehens zuerkannt worden ist: auch sollen die aus der allgemeinen Wittwenpensionklasse zu zahlenden Pensionen der Wittve oder Kinder eines solchen zur Zuchthausstrafe verurtheilten Beamten nicht wegfallen, sofern der Betroffene bis an sein Lebensende seine Beiträge pünktlich fortentrichtet. Gewerbetreibende, welche einem Innungsverband angehören und zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können zwar das Gewerbe fortsetzen, auch das Reiserecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erwerben, dürfen jedoch den Innungsverfammlungen nicht beimohnen; nichts desto weniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten. Hierbei soll es aber den Innungen unbenommen bleiben, die Betroffenen nach Verlauf von 10 Jahren, wenn sich dieselben während dieses Zeitraumes gesetzlich verhalten haben, auch zu den Innungsverfammlungen wiederum zuzulassen.

Ob diese Folgen der zuerkannten Zuchthausstrafe auch schon bei anderen Freiheitsstrafen, oder überhaupt als Folgen der rechtskräftigen Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen ohne Rücksicht auf die Art der erkannten Strafe, eintreten, ist nach den anderweit hierüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen zu bestimmen.

Dauer der Freiheitsstrafen.

Art. 10.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich. Zeitlich kann sie nie über zwanzig Jahre, aber auch nie unter einem Jahre Statt finden.

Arbeitsstrafe soll nie über zehn Jahre dauern und nie unter zwei Monate herabgehen.

Gefängnisstrafe darf, wo nicht das Gesetz eine längere Dauer besonders zulässt, nicht über drei Monate gehen, und kann nicht unter einen Tag herabstrafen.